

Abschnitt IV

Lieferung von Faserpflanzensamen einschließlich Reinigungsabgang, der durch die Entsamung von Faserpflanzenstroh und die Saataufbereitung anfällt, von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben an die VEAB

§ n

Verfahren bei Vertragsabschluß, Vertragszeitraum und Liefermenge sowie -fristen

(1) Der Lieferer (Bastfaseraufbereitungsbetrieb) ist verpflichtet, dem Besteller (VEAB) sämtlichen Faserpflanzensamen, der zur Ölverarbeitung Verwendung findet, zu liefern und ihm hierüber ein Vertragsangebot für ein Kalenderjahr bis zum 15. Werktag vor Beginn eines jeden Jahres zu unterbreiten. Der Vertrag ist gemäß Anlage 4 mit demjenigen Besteller (VEAB) abzuschließen, der für den Sitz des Hauptwerkes des Lieferers (Bastfaseraufbereitungsbetriebes) zuständig ist. Der Besteller ist zur Abnahme des gesamten Aufkommens verpflichtet.

(2) Die Liefermenge ist quartalsweise als Ergänzung zum Liefervertrag schriftlich zu vereinbaren. Der Lieferer teilt am 15. Werktag vor Quartalsbeginn dem Besteller die Liefermenge des folgenden Quartals, unterteilt nach Monaten, mit. Der Besteller hat bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn die Übernahme der Mengen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Versandanschrift, Verladung, Gewicht, Qualitätsfeststellung, Mängelrüge, Verpackung, Rechnungserteilung

(1) Der Besteller hat dem Lieferer spätestens bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn seine Versandanschrift zu übermitteln, sofern nicht bereits im Vertrag eine feste Versandanschrift vereinbart wurde.

(2) Entsprechend der Versandanschrift des Bestellers nimmt der Lieferer auf seine eigenen Kosten und Gefahr die Auslieferung der Ware und Beladung des Transportmittels sowie die Ausstellung der Versandpapiere vor. Mit der Übergabe der Ware und Frachtpapiere an den Verkehrsträger gilt die Ware als verladen. Das Transportrisiko geht auf den Besteller über, wenn die Ware an Verarbeitungsbetriebe verladen ist. In allen anderen Fällen trägt der Lieferer das Transportrisiko.

(3) Das Gewicht ist durch automatische oder Dezimalwaagen zu ermitteln. Wird das Gewicht durch Wiegen auf einer Bahn- oder Fuhrwerkswaage festgestellt, so hat das Gewicht der automatischen Waage oder Dezimalwaage den Vorrang.

(4) Hinsichtlich der Verpackung, Qualitätsfeststellung, Rechnungserteilung, Mängelrügen und allen übrigen Fragen der Lieferung des Samens von den VEAB an die Ölmühlen sind die geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten anzuwenden.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Änderung von Verträgen durch Vereinbarung der Vertragspartner

(1) Der Lieferer und der Besteller hat Vorkommnisse, die eine Nichterfüllung des Liefervertrages hinsichtlich der Vertragsmenge, der Liefer- und Abnahmetermine,

der Arten usw. nach sich zieht, sofort nach Bekanntwerden derselben dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem anderen Vertragspartner zu berichten, welche Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten getroffen wurden und in welcher Form vom anderen Vertragspartner eine Zustimmung zur Vertragsänderung gewünscht wird.

(2) Der andere Vertragspartner hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die gewünschte Vertragsänderung, seine Stellungnahme mitzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vertragspartner, der die Vertragsänderung fordert, spätestens drei Wochen nach der Forderung der Vertragsänderung das Staatliche Vertragsgericht anrufen. Nach Ablauf der Frist ist es ausgeschlossen, das Staatliche Vertragsgericht anzurufen. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, ihre übergeordneten Organe zu unterrichten;

(3) Vertragsänderungen, die insgesamt 20 % der gesamten Vertragsmenge übersteigen, bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Organe beider Vertragspartner.

§ 20

Vertragsstrafen

(1) Bei Vertragsverletzungen sind die gesetzlichen Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Für die Berechnung der Vertragsstrafe werden folgende Durchschnittspreise zugrunde gelegt:

- a) bei Faserpflanzenstroh der 1956er Abgabepreis des Erfassungsbetriebes nach Güteklasse IV,
- b) bei Ölleinstroh und Stroh minderer Qualität der vereinbarte Preis, sofern ein solcher nicht besteht, 6,— DM je 100 kg,
- c) bei Faserlein- und Ölfaserleinsamen 59,— DM je 100 kg,
- d) bei Hanfsamen 56,— DM je 100 kg.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Bekanntmachung der Allgemeinen Lieferbedingungen vom 30. Juni 1953 für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs (ZBl. S. 315);

die Bekanntmachung von Ergänzungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vom 30. Juni 1954 für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs und der Neufassung des Muster-Kauf- und -Liefervertrages für Faserpflanzenstroh (ZBl. S. 299);

die Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzenstroh (GBl. II S. 303).

Berlin, den 14. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h